

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.2017 überein. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 22.12.2017 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 26.01.2018 hat der Landrat mitgeteilt, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2018 und des Haushaltsplans nicht bestehen.

Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags**  
**8:30 Uhr – 12:00 Uhr**

**dienstags und freitags**  
**14:00 Uhr – 16:00 Uhr**

**in der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 46, und auf der Internetseite [www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.**

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, 26. Januar 2018



Carsten Grawunder  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 29.01.18

Frühestens abzunehmen: 06.02.18

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

in Drensteinfurt

Rinkerode

Mersch

Amske

Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:  
[www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) bereit

# Haushaltssatzung

der Stadt Drensteinfurt  
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt mit Beschluss vom 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.782.890 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.004.100 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.577.260 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.938.280 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.682.640 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.140.130 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.001.050 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	146.750 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.000.000 €

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

10.235.000 €

festgesetzt.

#### § 4

Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf 221.210 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 253 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 500 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 425 v.H. |

#### § 7

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen eines Fachbereichs bilden ein Budget. (§ 21 GemHVO).

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge und Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

Unabhängig von den Budgets der Fachbereiche bilden die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen und die Personal- und Versorgungsauszahlungen jeweils ein Budget.

#### § 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.